



COVID-19 Präventionskonzept für den Trainingsbetrieb

Covid Beauftragter: Ing. Helmuth Willer
T: 0676 3095990
E: helmuth.willer@a1.net

Dieses Covid - 19 Präventionskonzept gilt für die Benützung der Räumlichkeiten des SCW-Sportschützenclub Wien in 1030 Wien, Baumgasse 58a.

Die Räumlichkeiten des SCW dürfen nur betreten werden, wenn das Mitglied keinerlei Symptome aufweist und auch nicht in Quarantäne ist, sowie bei jeder Änderung dieser Situation die entsprechenden Vorgaben einhalten wird.

Personen, die einer gefährdeten Personengruppe (Alter, Vorerkrankung, etc...) angehören wird von der Benützung der Trainingsstätte abgeraten.

Es ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr notwendig.

Der Nachweis kann gemäß Covid 19 Öffnungsverordnung folgendermaßen erbracht werden.

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.



COVID-19 Präventionskonzept für den Trainingsbetrieb

- Im Falle von auftretenden Symptomen hat die betreffende Person sofort die Räumlichkeiten zu verlassen und die Maßnahmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Der Covid Beauftragte ist zusätzlich zu informieren. Bei Bestätigung des Verdachtsfalles werden durch den Covid 19 Beauftragten weitere Maßnahmen veranlasst.
- In den Räumlichkeiten gilt FFP2 Masken Pflicht, außer bei der Sportausübung.
- Es ist ein Abstand von 2 Meter zu anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, zu halten.
Besonderes Augenmerk ist auf Engstellen wie Türen, Toiletten, etc. zu legen.
- Das Betreten der Toiletten ist nur einzeln gestattet.
- Die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
- Das Waschen der Hände mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind - mindestens 30 Sek. waschen empfohlen. Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig Händedesinfektionsmittel angewendet werden. Händedesinfektionsmittel ist genügend vorhanden und in den Räumlichkeiten verfügbar.
- Es sind alle Bereiche (die derzeit nicht saniert werden oder aus anderen Gründen gesperrt sind) nutzbar.